

1443. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 27. April 1898 übermittlest der Stadtrat Winterthur die Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen zur Genehmigung:

1. An der untern Briggerstraße.
2. An der obern Brühlstraße.
3. An der verlängerten Grenzstraße und dem Korporationswege Rat. No. 4284.

Dem Gesuche sind drei Atteste des Bezirksrates Winterthur beigegeben, worin bezeugt wird, daß gegen die oben bezeichneten Bau- und Niveaulinien teils keine Einsprachen erhoben oder daß, wo dies der Fall war, dieselben durch Rückzug oder Refursalentscheid der Oberbehörden beseitigt worden seien.

Die in Frage kommenden Bau- und Niveaulinienpläne liegen in doppelter Ausfertigung bei.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Zu der Vorlage sind folgende Bemerkungen zu machen:

ad 1. Untere Briggerstraße.

Es ist beabsichtigt, auf der Strecke zwischen Zürcher- und Töpsfeldstraße die nordöstliche, unterm 16. August 1884 genehmigte Baulinie zur Erzielung eines größeren Baulinienabstandes derart zu verschieben, daß bei einer Straßenbreite von 10 Meter beidseitig noch 4,5 Meter breite Streifen für die Vorgärten verbleiben, sodaß der Abstand zwischen den Baulinien demnach 19 m betragen würde.

ad 2. Obere Brühlstraße.

Es betrifft dies ein zirka 160 m langes Straßenstück zwischen der Zürcherstraße und der verlängerten Schützenstraße. Die projektirte Straßenbreite beträgt 10 Meter, die Breite der Vorgärten je 4,5 m und der Baulinienabstand 19 m. Der Regierungsrat hat sich bereits durch Refursalentscheid vom 22. Januar 1898 zu Gunsten dieser Vorlage ausgesprochen.

ad 3. Verlängerte Grenzstraße und Korporationsweg Rat. No. 4284.

Es handelt sich um unbedeutendere Quartierstraßen, deren erstere zirka 110 m, die letztere zirka 65 m lang ist, die Breite beider Straßen beträgt 6,0 m.

Die verlängerte Grenzstraße zerfällt in drei durch Richtungsänderungen gebildete Abschnitte mit folgenden Baulinienabständen:

Im südlichen Endstück 17,2 m bei südlich 4,7 und nördlich 6,5 m Vorgartenbreite.

Im mittleren und nördlichen Teile 13,0 m bei beidseitig 3,5 m von der Straßengrenze zurückstehenden Baulinien.

Beim Korporationsweg Kat. No. 4284 fällt die südliche Baulinie mit der Straßengrenze zusammen, diejenige auf der Nordseite steht dagegen um 6,0 m zurück, sodaß der Baulinienabstand noch das durch das Gesetz verlangte Minimum von 12 Metern erreicht.

Grund zu Ausfertigungen an den vorliegenden Bau- und Niveaulinienprojekten ist im übrigen nicht vorhanden und es kann der Vorlage daher die Genehmigung erteilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Den vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an folgenden Straßen wird die Genehmigung erteilt:

1. Abgeänderte nordöstliche Baulinie an der untern Briggerstraße zwischen Zürcher- und Töpsfeldstraße.

2. Obere Brühlstraße zwischen verlängerter Schützenstraße und Zürcherstraße.

3. Verlängerte Grenzstraße zwischen Gießerstraße und Korporationsweg Kat. No. 4284.

4. Korporationsweg Kat. No. 4284 zwischen Gießerstraße und verlängerter Grenzstraße.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rückstellung des einen Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Beilage der übrigen Akten und Pläne.